

Synopse

VGD Revision Sozialhilfegesetz Drogentherapien

| Geltendes Recht | Version LRV |
|---|---|
| | <p>Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)</p> |
| | <p><i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i></p> |
| | <p>I.</p> |
| | <p>Der Erlass SGS 850 (Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 21. Juni 2001) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:</p> |
| <p>§ 21 Unterstützungen für stationäre Drogentherapien</p> <p>¹ Der Kanton gewährt bedürftigen Personen materielle Unterstützungen für stationäre, freiwillige oder aufgrund des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts angeordnete Drogentherapien. Die Therapien müssen die Abstinenz und die Rehabilitation zum Ziel haben.</p> | <p>¹ Der Kanton gewährt bedürftigen Personen materielle Unterstützungen für stationäre, freiwillige oder aufgrund des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts angeordnete Drogentherapien. Die Therapien müssen die <u>Abstinenz</u><u>Rehabilitation</u> und <u>soweit als möglich die Rehabilitation</u><u>Abstinenz</u> zum Ziel haben.</p> <p>² Bei Drogentherapien von Minderjährigen richtet der Kanton Beiträge aus, welche sich an den Bestimmungen der Jugendhilfe über die Beiträge an die Unterbringung in Wohnheimen orientieren. Die Unterhaltspflichtigen beteiligen sich gemäss § 28a an den Beiträgen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.</p> <p>³ Geht die Therapie über die Volljährigkeit hinaus, wird ab diesem Zeitpunkt eine Unterstützung gemäss Absatz 1 ausgerichtet.</p> |
| <p>§ 35 Im Bereich der Unterstützungen für stationäre Drogentherapien</p> <p>¹ Der Kanton vollzieht die Bestimmungen über die Unterstützungen für stationäre Drogentherapien und trägt die damit zusammenhängenden Kosten. Vorbehalten bleibt Abs. 2.</p> | |

| Geltendes Recht | Version LRV |
|---|--|
| ² Die Niederlassungsgemeinde vergütet dem Kanton 1/4 seiner Kosten für die Unterstützungen für eine stationäre Drogentherapie. | ² Die Niederlassungsgemeinde vergütet dem Kanton 1/4 <u>einen Viertel</u> seiner Kosten für die Unterstützungen für eine stationäre Drogentherapie. <u>Davon ausgenommen sind die Kosten für die Beiträge des Kantons an Drogentherapien von Minderjährigen bis zum Erreichen der Volljährigkeit gemäss § 21 Absatz 2.</u> |
| | II. |
| | <i>Keine Fremdänderungen.</i> |
| | III. |
| | <i>Keine Fremdaufhebungen.</i> |
| | IV. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. |